

Fehrbelliner Zeitung

Anzeiger für das Ländchen Berlin
und die Umgegend

Behördliches Veröffentlichungsblatt für die
Stadt Fehrbellin

Anzeigenpreis:

die 6 mal gespaltene Millimeterzeile 4 Bptg.
die 3 mal gespaltene Millimeterzeile im Textteil 15 Pfg.

Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung im eigenen Betrieb
oder der unserer Lieferanten hat der Bezahler keinen Anspruch auf
Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

für die Schriftleitung verantwortlich: Walter Ewald.



Erscheint wöchentlich 3 mal: am Montag, Mittwoch, Freitag

Bezugspreis:

Monatlich 1.— M.

Durch Boten ins Haus gebracht 1.15 M., durch die Post 1.35 M.

Druck und Verlag: Walter Ewald.

Nr. 58

Montag, den 18. Mai 1936

Jahrg. 47.

Julius Schred †

Der treue Mitkämpfer des Führers gestorben.

München, 17. Mai.

Der alte treue Mitkämpfer und Fahrer des Führers, SS-Brigadeführer Julius Schred, ist am Sonnabendvormittag 10 Uhr in München an den Folgen einer Hirnhautentzündung im Alter von 38 Jahren verstorben.

Julius Schred, Träger des Blutordens, wurde am 13. Juli 1898 in München geboren. Von Beruf war er Kaufmann. 1916 ging er mit dem 1. Bayerischen Fußartillerie-Regiment an die Westfront, verdiente sich das Eisene Kreuz 2. Klasse und das Bayerische Verdienstkreuz. 1919 kämpfte er im Freikorps Epp und beteiligte sich insbesondere an den Straßenkämpfen in München. Im Jahre 1921 wurde er Mitglied der NSDAP und war an der denkwürdigen Hofbräu-Schlacht beteiligt, in der er auch verwundet wurde. Er war dann Mitglied der sogenannten „Turn- und Sportabteilung“, wie die SA zunächst hieß. 1923 war er einer der Gründer des Stütztrupps „Hitler“. Selbstverständlich nahm er an dem denkwürdigen Marsch nach Koburg teil, genau so wie an vielen anderen Unternehmungen der SA. Am 8. November 1923 wurde er spät abends bei einer Befehlsübermittlung an die Reichswehr verhaftet. Es gelang ihm später zu flüchten. Am 2. Januar 1924 wurde er erneut festgenommen. Er blieb bis zum 25. Februar in Haft und wurde vom Volksgericht zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis mit Bewährungsfrist verurteilt. Bei Neugründung der Partei im Februar 1925 erhielt er die Parteimitgliedsnummer 53. Julius Schred ist auch einer der Mitbegründer der SS und Träger der SS-Nummer 5.

Neun Jahre lang hat Julius Schred zur persönlichen Begleitung des Führers gehört. In dieser Zeit hat er viele Hunderttausende von Kilometern am Steuer gefahren. In den Kampffahren während der ersten Deutschlandflüge machte er oft in Kontranz treten mit dem Flugzeug. 36 Stunden und mehr hintereinander war er manchmal mit seinem Wagen unterwegs, um zum nächsten Kundgebungsort voranzufahren und dort schon wieder am Flugplatz startbereit für den Führer zu stehen. Wochenlang ist er damals manchmal nicht aus den Kleidern gekommen. Immer aber hat er seine sprichwörtliche bayerische Ruhe bewahrt, und mit einem Scherzwort half er sich über jede Situation hinweg. Einmal mußte er 4800 Kilometer in neun Tagen zurücklegen, eine Strecke, die etwa der doppelten Entfernung Paris—Moskau gleichkommt. Niemals hat er auf all diesen Fahrten mit seinem Wagen einen Unfall gehabt. Das ist sein besonderer Stolz. In Julius Schred hat nicht nur die NSDAP, hat nicht nur der deutsche Motorsport, sondern hat auch Deutschland einen Kämpfer verloren, dessen Name in die Geschichte des neuen Reiches mit ehernen Lettern geschrieben ist.

Des Führers Weggenosse

Nachruf zum Tode des Brigadeführers Schred.

Korpsführer H u n l e i n hat zum Tode des Brigadeführers Julius Schred nachstehenden Nachruf erlassen: „Der Führer Fahrer und Getreuer, in des Wortes bestem Sinne sein Weggenosse, SS-Brigadeführer Schred ist tot. Ihm, dessen Element, wie das unsere, der Motor war, ist das Steuer für immer aus der Meisterhand entglitten. Viele Hunderttausend Fahrtkilometer hat er in den Kampffahren wie heute des Führers Leben bei Tag und Nacht, bei Wetter und Wind, mit immer gleicher unbeirrbarer Sicherheit und Schnelligkeit durch die deutschen Lande geleitet und so die Bedeutung des Motors im streichen Ringen des Nationalsozialismus vielleicht am sinnfälligsten bewiesen. Dem Korps war Julius Schred allezeit in treuer Kameradschaft verbunden.“

NSDAP, sende deine Feldzeichen und Sturmstandes nun an seiner Bahre in stillem Gedenken und verhülle sie — eine letzte Ehrung — für die Dauer einer Woche mit schwarzem Flor! In deinem Herzen aber lebe er fort als das leuchtende Vorbild des Mannes und Kämpfers, der in hingebungsvoller Treue seine Pflicht bis zum letzten erfüllte!“

„Hindenburg“ über dem Ozean

Die zweite Fahrt nach Nordamerika.

Frankfurt a. M., 17. Mai. Das Luftschiff „Hindenburg“ startete am Sonntag früh um 5.42 Uhr zu seiner zweiten Nordamerikareise.

An Bord befinden sich 40 Passagiere. Außerdem wurden 130 kg Post sowie Fracht mitgenommen. Nach dem 23. „Hindenburg“ um 7.18 Uhr Lindhoven (Holland) in 500 Meter Höhe überflogen hatte, passierte es um 8.05 Uhr MEZ Bergen op Zoom mit Kurs auf Wiffingen. Um 9.50 Uhr MEZ befand sich das Luftschiff bereits über Dover. Inzwischen hat das Luftschiff längst das offene Meer erreicht.

Deutsches Volksrecht

Rudolf Heß über die Rechtsgestaltung im Dritten Reich

In seiner Ansprache bei der feierlichen Eröffnung des Deutschen Juristentages 1936 führte der Stellvertreter des Führers Rudolf Heß u. a. aus:

Der Führer nimmt stärksten Anteil an den Tagungen deutscher Juristen, zumal, wenn es der Sinn dieser Zusammenkünfte ist, durch Ideenaustausch die deutsche Rechtspflege immer mehr dem Wesen des Nationalsozialismus anzugleichen. Um seine Mission der Regelung und Ordnung des Zusammenlebens der einzelnen des Volkes, der Eingliederung der Teile in die Gemeinschaft zu erfüllen, muß das Recht aus dem Geiste dieser Gemeinschaft, d. h. aus dem Geiste des Volkes heraus geformt werden. Es muß dem Geiste des Staates als der Institution des Gemeinschaftslebens entsprechen.

Der Geist unseres Staates ist aber heute endlich der Geist unseres deutschen Volkes.

Der Führer hat das im Unterbewußtsein unseres Volkes schlummernde Wesen wieder geweckt, hat ihm Ausdruck verliehen, hat ausgesprochen, „was jeder fühlte“. Er ist die Inkarnation des Geistes unseres Volkes. Der Nationalsozialismus Adolfs Hitlers lebte in Worte und brachte in ein System, was als deutsches Wesen in jedem wirklichen Deutschen von jeher schlummerte. Der Führer ließ es Gestalt werden und läßt es Gestalt werden. Er läßt es neu verankern im Bewußtsein des Volkes durch die von ihm geschaffene Bewegung und er läßt es in rechtsgültige Regeln fassen durch die neue Rechtsgestaltung.

Je mehr der Geist des Volkes in der neuen deutschen Rechtspflege seinen Ausdruck findet, desto mehr fühlt sich das Volk nicht nur in seinem Recht, sondern gerade auch mit dem Staate selbst verbunden. Denn auf kaum einem anderen Gebiete tritt der Staat dem Volk so eindrucksvoll gegenüber, wie auf dem des Rechts.

Der Wandelung des Volkes muß die Wandelung des Rechts folgen. In normalen Zeiten kann sich diese Wandelung allmählich vollziehen, in revolutionären Zeiten unvermittelt wie die Revolution. Je mehr Spielraum freigegeben wird für das Ermessen des Richters, desto mehr vermag dieser in der Rechtsprechung auch der Grundthese des Nationalsozialismus, nach der Einordnung des einzelnen in das Gesamtinteresse besteht, nachzukommen.

Der Richter soll, um echter Volksrichter zu sein, nicht enger Jurist, sondern in erster Linie Mensch, in erster Linie Volksgenosse sein. Und er soll die Sprache sprechen

und in seinem Urteil vor allem die Sprache schreiben, welche die Sprache des Volkes ist, die das Volk versteht. Er soll in seiner Sprache schon vorkörperlich sein als Ausübender der nach Treitschke vollstimmigen Rechtsprechung, wie der Politiker selbst in seiner Sprache vorkörperlich sein muß. Der Richter soll ebenso wie nach dem Verstand nach seinem Gefühl richten, nach dem Gefühl nicht so sehr im Sinne des Mitfühlers, sondern im Sinne des Einfühlens. Der Richter soll im Richter frei gestalten können, frei gestalten können seinen Richterspruch und damit auf die Dauer das Recht, welches ja auf den Erfahrungen der Rechtsprechung fußen soll.

Es ist wohl möglich, daß der Gesetzgeber dann und wann Gesetze erläßt, die in einzelnen Teilen oder insgesamt für das Volk nicht verständlich gemacht, so daß die große Masse des Volkes sie heute nicht nur als Notwendigkeit, sondern sogar als Segen empfindet. Wesentlich ist hierbei, daß die Erklärungen zu solchen Gesetzen nicht etwa nur durch Presseartikel gegeben werden, die in der Sprache und im Niveau der Intelligenz angepaßt sind, sondern daß sie schließlich der Ortsgruppenführer in einem Dorf in die Sprache und in das Niveau der Bauern übersetzt und abwandelt nach Ständen und Gebieten. Laufende Volksaufklärung und Volkserziehung durch die nationalsozialistische Bewegung ist die Ursache, daß das Volk selbst harte Gesetze als notwendig empfindet, so wie die gleiche Ursache die besonders für das Ausland unerklärliche Tatsache herbeiführt, daß unser Volk die Regierung eines einzelnen nicht als Diktatur, sondern als eine Volksregierung empfindet, während es die Regierung des vorhergegangenen parlamentarischen Systems, die eine Volksregierung darstellen sollte, immer mehr als volksfremd, ja schließlich als diktatorisch empfand.

Beim Recht wie bei der Staatsführung insgesamt ist ausschlaggebend nicht die Form, sondern das Wesen. Das Wesen aber sowohl des nationalsozialistischen Rechts als der nationalsozialistischen Staatsführung ist es, dem Volke zu dienen und im Volke zu wurzeln und damit als Volksrecht und Volksregierung empfunden zu werden.

Diesem Wesen durchgehende Geltung zu verschaffen, die Verbindung zwischen Recht und Volk immer enger zu gestalten, das ist die Ehre von Ihrer Epoche gestellte Aufgabe, eine so große und schöne Aufgabe, wie sie selten Männern gegeben ist.

Doppelmitgliedschaft verboten

DAF- und konfessionelle Arbeitervereine.

Der Vorsitzende des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes, Dr. von Renteln, erläßt im Nachgang zur Anordnung des Reichsleiters der DAF, Dr. Ley, vom 27. 4. 34 folgende Anordnung bezüglich der Doppelmitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront und den konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen:

In allen Fällen, in denen die Lösung der Mitgliedschaft in Verfolg der obigen Anordnung vorzunehmen wäre, ist durch den zuständigen Dienststelleninhaber laut § 3 der Ehren- und Disziplinarordnung der DAF ein Antrag auf Ausschluß aus der DAF, bei dem zuständigen Ehren- und Disziplinargericht der Deutschen Arbeitsfront zu stellen.

Dabei haben sich die Anträge dieser Art nicht nur auf die bekanntgewordenen Fälle zu beschränken, sondern es sind von den Dienststelleninhabern Ermittlungen anzustellen, die eine Vereinigung der Deutschen Arbeitsfront von Mitgliedern der obengenannten Verbände durch rechtskräftigen Ausschluß durch die Ehren- und Disziplinargerichte der DAF zum Ziele hat.

Zur Erläuterung und Ergänzung der am 6. Mai 1934 erfolgten Erinnerung an das fortbestehende Verbot der Doppelmitgliedschaft zwischen Deutscher Arbeitsfront und konfessionellen Ständevereinen wird folgendes mitgeteilt:

1. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft gilt auch für die Mitglieder solcher konfessioneller Verbände oder berufsethischer Vereine, die sich in letzter Zeit neue Namen zugelegt haben, also: Aeteler- oder St. Josefvereine (früher katholische Arbeitervereine), deutsche Kolpingfamilie (früher katholische Gesellenvereine), Bund St. Michael (ehemalige katholische Beamtenvereine).

2. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft gilt ferner auch für andere konfessionelle oder „berufsethische“ Ständevereine, z. B. der Verbände der konfessionellen Sozialbeamten, Sozialbeamtinnen, Haus-

gehilfen, Kaufleute, Handelsgesellschaften und Beamtinnen, Hotel- und Gasthausangestellten, ländlichen Burschenvereine.

3. Dagegen gilt das Verbot der Doppelmitgliedschaft nicht für Mitglieder rein religiöser oder karitativer Vereine, Bruderschaften und Kongregationen.

Tsalbaris †

Der ehemalige Ministerpräsident einen Herzschlag erlegen.

Der griechische Staatsmann und Führer der Volkspartei Panagiotis Tsalbaris ist in Athen einem Herzschlag erlegen.

Die Beisetzung soll am Dienstagvormittag in Form eines Staatsbegräbnisses stattfinden.

Panagiotis Tsalbaris, der in der griechischen Politik mehrfach eine entscheidende Rolle gespielt hatte, wurde im Jahre 1868 in Kamario bei Korinth geboren. Nach seiner Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität Athen im Jahre 1888 begab er sich ins Ausland, wo er seine Studien an den Universitäten Berlin, Göttingen, Leipzig und Paris vervollständigte. Im Jahre 1910 trat Tsalbaris als Abgeordneter von Korinth in das politische Leben ein. Er schloß sich der Partei des später ermordeten griechischen Staatsmannes Sunaris an und wurde im Jahre 1915 zum erstenmal Minister. Als sich Griechenland im Jahre 1917 unter der Führung von Venizelos der Entente anschloß, wurde Tsalbaris verbannt. Erst nach der Wahlunterlage von Venizelos im Jahre 1920 griff Tsalbaris wieder aktiv in das politische Leben Griechenlands ein. Mehrfach bekleidete er das Amt eines Innen- und Verkehrsministers. Im Jahre 1922 trat er an die Spitze der Volkspartei, die in scharfem Gegensatz zu Venizelos stand. Nach den Septemberwahlen von 1922 bildete er gemeinsam mit Kondylis und Metaxas die Regierung, die von Venizelos im Januar 1923 gestürzt wurde. Im März 1933 übernahm er neuerlich gemeinsam mit General Kondylis die Regierung, an deren Spitze er bis zum Oktober 1935 verblieb.